

Rückkehr großer Beutegreifer aus behördlicher Sicht

Große Beutegreifer (Bär, Wolf, Luchs) galten lange Zeit hindurch in weiten Teilen Europas als sehr gefährdet. Daher wurden sie 1979 bzw. 1992 einem unionsrechtlich vorgegebenen strengen Schutzstandard unterstellt (Art. 16 im Anhang IV der FFH-Richtlinie). Die entsprechenden Schutzmaßnahmen zeigten Wirkung. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sehr erfolgreich verläuft vor allem der Populationsanstieg des Wolfes in weiten Teilen Europas. In unserer unmittelbaren Nähe im Trentino, hat sich zudem durch ein Auswilderungsprojekt wieder eine Braunbärenpopulation von rund 50 – 60 Tieren etabliert.

Die Rückkehr großer Beutegreifer führt freilich auch zu Konflikten, insbesondere mit der landwirtschaftlichen Tierhaltung. In Österreich sind derzeit drei Wolfsrudel in Nieder- und Oberösterreich nachgewiesen, wobei sich das Revier eines Rudels zum Teil auf tschechischem Staatsgebiet befindet. Tirol verzeichnete bisher wenige bekannte Fälle von durchziehenden Wölfen. Der erste nachgewiesene Schaden durch einen Wolfsriss in Tirol fand 2009 statt.

EU-konformes Management

Vor dem Hintergrund der Ereignisse rund um den Problembären „Bruno“ JJ1 im Jahr 2006 reagierte der Tiroler Landesgesetzgeber vergleichsweise früh und sah durch eine Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004 (LGBl. Nr. 9/2008) auch eine Entnahmemöglichkeit für verhaltensauffällige Exemplare großer Beutegreifer vor. Aufgrund des besonderen Schutzstatus dieser Tiere sieht die entsprechende Bestimmung (§ 52a Tiroler Jagdgesetz 2004) unionsrechtskonform ein abgestuftes Vorgehen der Behörden vor, an deren Ende auch die behördlich angeordnete Entnahme des Tieres stehen kann.

Für die Beurteilung allfälliger Verhaltensauffälligkeiten spielen die in Koordination mit dem Bund, den anderen Bundesländern und facheinschlägigen Systempartnern im Rahmen der Koordinierungsstelle großer Beutegreifer erarbeiteten Managementpläne für Bär und Wolf eine große Rolle. Auch Herdenschutzprojekte können in diesem Zusammenhang für den unionsrechtlich zwingend zu erbringenden Nachweis, dass keine andere zufriedenstellende Lösung vorliegt, bedeutsam sein. Die zitierte Bestimmung fand zuletzt im Fall des Bären M13 im Jahre 2011 Anwendung.

Priorität Schadenabgeltung

Freilich stößt die Anwendung solcher Bestimmungen bei marodierenden Jungwölfen, die nach ihrer Abnabelung vom elterlichen Rudel teilweise sehr weite Strecken in kurzer Zeit zurücklegen, auf besondere Schwierigkeiten. Bis ein Fall bekannt wird und die Behörde erreicht, könnte es in solchen Fällen daher durchaus sein, dass das verhaltensauffällige Tier das Bundesland bereits wieder verlassen hat. Das Land Tirol ist sich bewusst, dass in solchen Fällen eine praktikable und unbürokratische Schadenabgeltung für die Bevölkerung eine große Rolle spielt. Aus diesem Grund wurden bereits im Jahr 2012 Richtlinien für die Abgeltung von Schäden durch große Beutegreifer erlassen.

Voraussetzung für die Abgeltung eines Schadens ist dabei natürlich entweder der genetische Nachweis für die Verursachung des Schadens durch einen großen Beutegreifer (diesfalls besteht

eine Abdeckung durch eine entsprechende Versicherung), oder ein sachverständig bestätigter hinreichender Verdacht (diesfalls besteht die Möglichkeit der Abgeltung durch das Land Tirol). Diese Nachweise bedürfen zwar einiger Zeit, doch ist das Land Tirol bestrebt, die Verfahren so zügig und unbürokratisch wie möglich abzuwickeln. Im Jahr 2019 konnten sämtliche Schadenfälle innerhalb von 7 Wochen nach dem Einlangen der vollständigen Unterlagen bei der Behörde abgewickelt werden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei unter 4 Wochen.

Für alle Betroffenen gilt, dass sie sich nach Rissfunden bzw. sonstigen besonderen Auffälligkeiten oder Verletzungen der Tiere mit dem Amtstierarzt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Verbindung setzen. Von diesem erhalten die Tierhalter im Zuge der Begutachtung des Tieres eine Erstinformation sowie entsprechende Formulare zur Geltendmachung eines allfälligen Schadens durch große Beutegreifer.

Die weitere Abwicklung der Schadenfälle sowie die Beratung betroffener Tierhalter erfolgt im Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, Telefon: 0512/508 – 2542 bzw. E-Mail landw.schulwesen@tirol.gv.at.

Umfangreiche Informationen zur Abwicklung von Schadenfällen sowie zu den großen Beutegreifern finden Sie auf der Webpräsenz des Landes Tirol www.tirol.gv.at/baer-wolf-luchs